

Wie macht man eine Beschwerde gegen einen Entscheid des Staatssekretariates für Migration (SEM) betreffend vorübergehenden Schutz (Status S)?

Haben Sie einen ablehnenden Entscheid des Staatssekretariates für Migration (SEM) erhalten betreffend vorübergehenden Schutz (Status S)?

Wenden Sie sich sofort an Rechtsanwält*innen oder Rechtsberatungsstellen in Ihrer Nähe, wenn Sie sich beraten lassen oder eine Beschwerde schreiben möchten. Primär ist dies die [Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not](#); weitere Beratungsstellen je nach Kanton finden Sie [hier](#)). Wenn Sie keine Rechtsberatung organisieren können und sofort handeln müssen, hilft Ihnen diese Anleitung. Sie stammt von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH (www.fluechtlingshilfe.ch), einer regierungsunabhängigen Organisation, die sich für die Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen einsetzt. Lesen Sie die Anleitung genau und befolgen Sie die Anweisungen.

1. Was Sie wissen müssen

→ Sie können nur ein Mal Beschwerde führen

Zuständig ist das Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Es ist das höchste Gericht im Asylverfahren und Status-S-Verfahren und entscheidet endgültig. Die Adresse lautet:

→ [Bundesverwaltungsgericht](#)

Postfach, CH-9023 St. Gallen

Telefon +41 (0)58 465 26 26

Frist nicht verpassen

Beachten Sie die Information **zur Frist** unter dem Titel «**Rechtsmittelbelehrung**» am Ende des **Entscheides! Beim Verfahren um vorübergehenden Schutz (Status) beträgt die Frist 30 Tage** (Art. 108 Abs. 6 AsylG). Das heisst, Sie müssen die Beschwerde innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides einreichen

Am besten schicken Sie die Beschwerde per Einschreiben (zur Nachverfolgung und zum Beweis, dass die Beschwerde rechtzeitig abgeschickt wurde). Mehr Informationen zu eingeschriebenen Briefen erhalten am Postschalter oder online unter [Einschreiben Brief | Schweiz](#).

2. Die Akten bestellen (Vorlage **A**)

Es wird Ihnen leichter fallen, Ihre Beschwerde zu begründen, wenn Sie über alle Unterlagen verfügen, auf die der Entscheid des SEM abgestützt ist. Bestellen Sie deshalb so schnell wie möglich beim SEM die Akten zu Ihrem Asylgesuch, wenn Sie diese nicht schon automatisch erhalten haben.

Benutzen Sie für das **Akteneinsichtsgesuch** die Vorlage **A**.

Schreiben Sie direkt in die Vorlage, wo Sie diese Zeichen ✍ sehen.

→ **Ergänzen Sie die Vorlage A:**

- 1** Personalien und aktuelle Wohnadresse (Name, Vorname, Geburtsdatum aller Personen, die vom SEM-Entscheid betroffen sind, Strasse, PLZ/Wohnort)
- 2** Ort, Datum
- 3** N-Nummer (die sechsstellige Zahl steht oben links im Entscheid des SEM)
- 4** Datum des Entscheides des SEM (steht oben links im Entscheid des SEM)
- 5** Unterschreiben Sie das Akteneinsichtsgesuch.
- 6** Schicken Sie das Formular um Akteneinsicht eingeschrieben an das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern.

Sie erhalten nach wenigen Tagen die Kopien. Normalerweise müssen Sie dafür nichts bezahlen.

3. Die Beschwerde vorbereiten

→ **Bekommen Sie Sozialhilfe?**

Dann **bitten Sie bei der Sozialhilfestelle um eine Bestätigung**. Zuständige Sozialhilfestelle ist häufig das kantonale Sozialamt. Wenn Sie noch in einem Zentrum des Bundes oder eines Kantons wohnen, können Sie die Zentrumsleitung oder das Betreuungspersonal nach Informationen zur Sozialhilfestelle fragen (Adresse, Öffnungszeiten etc.).

→ **Sie müssen die Bestätigung zur Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerde beilegen. Wenn Sie die Bestätigung erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erhalten, schicken Sie sie so rasch wie möglich nach. Lassen Sie sich den Entscheid des SEM übersetzen.**

Merken Sie sich die Argumente des SEM, die zur Ablehnung Ihres Gesuchs um vorübergehenden Schutz geführt haben. In der Beschwerde sollten Sie dazu Stellung nehmen.

→ **Beweismittel besorgen.**

Sie müssen zusammen mit der Beschwerde **alle Beweise schicken, die in Ihrem Fall nützlich sind** und die Sie den Schweizer Behörden noch nicht abgegeben haben (z.B. ärztliche Berichte, Urteile usw.). Organisieren Sie rechtzeitig alle Unterlagen.

4. Die Beschwerde schreiben (Vorlage B)

Eine Beschwerde kann in **Deutsch, Französisch** oder **Italienisch** eingereicht werden. Vielleicht kennen Sie jemanden, der Ihnen beim Schreiben helfen kann? Sie können auch die Beschwerdevorlage **B** verwenden. Die wichtigsten Anträge sind vorgedruckt. **Sie müssen das Formular entsprechend Ihrer persönlichen Situation ausfüllen und ergänzen.** Schreiben Sie direkt in die Vorlage, wo Sie diese Zeichen ✂ sehen. Verwenden Sie zusätzliche Blätter, wenn der Platz nicht ausreicht.

→ Ergänzen Sie die Beschwerdevorlage **B** Punkt für Punkt:

7

Ort, Datum

8

Personalien und Wohnadresse (Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, PLZ/Wohnort. Führen Sie alle Personen auf, die im Entscheid des SEM erwähnt werden.)

9

Datum des Entscheides des SEM (steht oben links im Entscheid des SEM)

10

N-Nummer (die sechsstellige Zahl steht oben links im Entscheid des SEM)

11

Dies ist der **wichtigste Teil der Beschwerde**. Begründen Sie hier detailliert, weshalb Sie mit dem Entscheid des SEM nicht einverstanden sind und in der Schweiz bleiben möchten. Fügen Sie zusätzliche Seiten ein, wenn der vorhandene Platz nicht ausreicht. Beachten Sie:

- Setzen Sie sich mit allen Argumenten des SEM auseinander.
- Geht der Entscheid des SEM davon aus, dass Ihre Erklärungen nicht geglaubt werden können? Dann führen Sie alle Gegenargumente auf und versuchen Sie allfällige Widersprüche oder Missverständnisse zu erklären.
- Was würde Ihnen geschehen, wenn Sie jetzt in die Ukraine bzw. in Ihr Heimatland zurückkehren müssten oder in ein europäisches Land, wo sie sich zwischenzeitlich aufgehalten hätten? Erklären Sie genau, warum Sie nicht dorthin gehen können (z.B. Gefährdung wegen russischer Angriffe, Verfolgung, keine Existenzgrundlage, Verwandte/Bekannte oder Arbeitsstelle in der Schweiz, Integration der Kinder).
- Legen Sie alle Beweismittel bei, die Sie nicht schon abgegeben haben (z.B. Gerichtsurteile, Arztberichte, Zeitungsartikel usw.) und erklären Sie ihre Bedeutung.

12

Sollten Sie keinen vorübergehenden Schutz (Status S) erhalten, können Sie in der Schweiz **vorläufig aufgenommen werden (F-Ausweis), wenn Ihre Wegweisung nicht durchführbar ist**. Die Wegweisung ist nicht durchführbar, wenn es nicht menschlich wäre, Sie in die Ukraine bzw. in das andere Land zurück zu schicken. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Sie dort aus anderen als den bereits erwähnten Gründen **konkret gefährdet** wären.

Schildern Sie hier alle weiteren Gründe, die in Ihrem Fall neben den bereits erwähnten gegen die Rückführung in die Ukraine bzw. in das andere Land sprechen. Erklären Sie, welche Folgen eine Rückkehr für Sie hätte.

Einige Beispiele:

- Der Vollzug der Wegweisung ist aus **medizinischen Gründen** unzumutbar, wenn die Behandlung einer schweren Krankheit nur in der Schweiz durchgeführt werden kann. Erklären Sie, welche Folgen die Wegweisung für Sie hätte, und legen Sie aktuelle ärztliche Berichte bei. Verlangen Sie, dass das Bundesverwaltungsgericht ein Gutachten einholt.
- Sie können wegen **Alter, Abhängigkeit von Betreuungspersonen, Kinderbetreuung** etc. nicht zurückkehren.
- **Keine Existenzgrundlage** (keine Unterkunft, fehlendes Einkommen, keine Unterstützung durch Familie oder Bekannte etc.).

- In der Ukraine bzw. im anderen Land herrscht eine Situation von **Krieg oder allgemeiner Gewalt**.
- Entgegen der Einschätzung des SEM ist die **Region nicht sicher** wegen russischer Angriffe etc. und eine Rückkehr nicht zumutbar.
- Sie müssten Militärdienst leisten und können/wollen dies aus gewissen Gründen nicht.

13 Das SEM hat **einen Punkt oder mehrere Punkte zu wenig abgeklärt** (z.B. gesundheitliche Probleme, das Wohl der Kinder, Ihre Integration in der Schweiz).

Erklären Sie hier, was das SEM genauer abklären sollte und warum das SEM Ihren Fall nochmals genauer anschauen und neu beurteilen sollte.

14 Falls Sie im bisherigen Verfahren **Asylgründe geltend** gemacht haben, schreiben Sie hier, welche Asylgründe das SEM in einem **Asylverfahren** prüfen sollte (Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischen Anschauungen und deswegen ernsthafte Nachteile oder begründete Furcht, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, siehe Art. 3 Asylgesetz).

15 Führen Sie auf der letzten Seite alle Beweismittel auf, die Sie mitschicken. Schicken Sie die Originale. Behalten Sie Kopien für sich. Sie müssen eine Kopie des Entscheides des SEM beilegen. Legen Sie auch die Bestätigung Ihrer **Sozialhilfestelle** bei, wenn Sie Sozialhilfe beziehen. **Kopieren Sie jetzt die ganze Beschwerde zwei Mal.**

16 Unterschreiben Sie alle drei Exemplare. **Schicken Sie zwei Exemplare der Beschwerde** zusammen mit allen Unterlagen (Kopie des SEM-Entscheides, Bestätigung der Sozialhilfestelle und Ihre weiteren Beweise) **eingeschrieben** an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen. **Beachten Sie die Frist!**

5. Was geschieht weiter?

Sie werden vom Bundesverwaltungsgericht Post erhalten. Lassen Sie sich den Inhalt übersetzen und reagieren Sie falls nötig. Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Nachstehend sind nur die Wichtigsten aufgeführt:

- Sie erhalten vom Bundesverwaltungsgericht eine **Eingangsbestätigung**. Bis zum Urteil können Sie sich legal in der Schweiz aufhalten. Das Urteil kann jedoch innert weniger Tage eintreffen.
- Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet darüber, ob die Beschwerde **«zum vornherein aussichtslos»** ist. In einem solchen Fall verlangt es einen **Kostenvorschuss** und setzt Ihnen eine Frist zur Bezahlung. Falls Sie nicht bezahlen, wird Ihre Beschwerde nicht geprüft. Falls Sie bezahlen, wird die Beschwerde zwar geprüft, die Erfolgchancen sind aber sehr klein.
- Das Bundesverwaltungsgericht setzt Ihnen eine kurze Frist, um Fehler in der Beschwerde zu verbessern. Sie müssen unbedingt reagieren, weil sonst Ihre Beschwerde nicht geprüft wird.
- Das Bundesverwaltungsgericht gibt Ihnen Gelegenheit, Ihre Meinung zu einer neuen Stellungnahme des SEM abzugeben. Reagieren Sie darauf, falls nötig und sinnvoll.

Das **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts** kann unterschiedlich lauten. Ist es negativ, müssen Sie die Schweiz verlassen. Das Bundesverwaltungsgericht kann die ganze Sache an das SEM zur Abklärung zurückweisen. Das Urteil kann positiv sein und Sie erhalten in der Schweiz vorübergehenden Schutz (Status S) oder werden vorläufig aufgenommen. Falls Asylgründe geltend gemacht werden, kann das SEM (erst nach Abschluss des S-Verfahrens) ein Asylverfahren durchführen und Ihnen gegebenenfalls Asyl gewähren.

Ein Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts auf die Beschwerde ist in der Regel endgültig, ein Weiterzug ans Bundesgericht ist nicht möglich. Nur in sehr speziellen Fällen ist es möglich, eine Wiedererwägung oder eine Revision einzureichen. Erkundigen Sie sich bei einer [Rechtsberatungsstelle](#).